

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 Bgld. SF Behörde

Bgld. SF - Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.08.2020

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

In Kraft seit 27.06.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at